



SATZUNG

Präambel

Der Evangelische Verein für die Schneller-Schulen (EVS) fördert und unterstützt die Arbeit der Schneller-Schulen im Nahen Osten. Er ist Mitglied in der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS)

Die Schneller-Schulen treten ein für Erziehung zu Toleranz und Frieden. Kinder unterschiedlicher Religionszugehörigkeit werden aufgenommen und durch eine fundierte Ausbildung in die Lage versetzt, aktiv an einer Gesellschaft mitzuwirken, die auf Toleranz und der Achtung der Würde aller beruht. Dies geschieht auf der Basis des christlichen Selbstverständnisses des EVS und der Trägerkirchen der Schneller-Schulen, die auch Mitgliedskirchen der EMS sind.

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen dem Evangelischen Verein für die Schneller-Schulen (EVS), den Schulen und den Partnerkirchen im Nahen Osten sowie den Mitgliedskirchen im Nahen Osten sowie den Kirchen der internationalen EMS-Gemeinschaft

- wird die Verbundenheit zwischen den Christen im Nahen Osten, in Deutschland und in den EMS-Mitgliedskirchen gestärkt.
- bemüht sich der Evangelische Verein für die Schneller-Schulen (EVS) die christliche Präsenz im Nahen Osten zu stärken
- tritt der Evangelische Verein für die Schneller-Schulen (EVS) für eine auf christlicher Nächstenliebe basierende Koexistenz der Religionen ein und fördert den Dialog zwischen ihnen.

Zur Unterstützung dieser Arbeit hat der Evangelische Verein für die Schneller-Schulen (EVS) im Jahr 2007 diese Stiftung errichtet.

Das Stiftungsvermögen bestand bei der Errichtung der Stiftung aus einem vom EVS eingebrachten Grundstock von 800.000 Euro (achthunderttausend Euro) in bar, sowie den von Mitstiftern (Gründungsstiftern) geleisteten Beträgen.

Der erste Vorstand wurde, wie auch das Kuratorium, vom Vorstand des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS) berufen. Seither gilt das Berufungsverfahren gemäß §9(1) dieser Satzung.

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Aufsicht

(1) Die Stiftung führt den Namen "Schneller Stiftung – Erziehung zum Frieden".

(2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz ist Stuttgart.

(4) Die Stiftungsaufsicht führt die Evangelische Landeskirche in Württemberg, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.



§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der christlichen Friedenserziehung der Schneller-Schulen im Nahen Osten.

(2) Der Stiftungszweck wird im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen insbesondere verwirklicht durch

a) Finanzierung und Bezuschussung von Haushalten, Programmen und Projekten der Schneller-Schulen,

b) Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS) und/oder der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS), die die Förderung der Schneller-Schulen oder unter (c) genannte Maßnahmen zum Ziel haben.

c) Ferner können Projekte und Programme der EMS-Mitgliedskirchen oder anderer Institutionen im Nahen Osten unterstützt werden, sofern sie mit den in der Präambel formulierten Zielen übereinstimmen.

§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen und Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

(1) Dem Stiftungsvermögen wachsen Erbschaften sowie Zuwendungen, die nicht zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, zu.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.

(3) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die Stiftung wird zum Zwecke des Inflationsausgleichs nach Möglichkeit ausreichende Mittel aus ihren erwirtschafteten Überschüssen dem Stiftungskapital zuführen, wenn und soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zulässig ist und hierdurch die Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossen wird. Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können außerdem die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.



(4) Die Mittel der Stiftung, insbesondere ein nach der Rücklagenzuführung gemäß Absatz (3) noch verbleibender Überschuss (Netto-Überschuss), dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden.

(5) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Stiftungsmitteln vorab zu decken.

§ 5 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind, sofern sie nicht als Hauptamtliche in die Gremien entsandt sind, ehrenamtlich tätig. Alle Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder der Stiftungsorgane muss Mitglied einer der Gliedkirchen der EKD sein. In beiden Organen sollen mindestens ein/e ordinierte/r Theologe/in mitwirken.

(4) Sofern nicht der/die Geschäftsführer/in des EVS zugleich Geschäftsführer/in der Stiftung ist, ist der Vorstand berechtigt, in Abstimmung mit dem Kuratorium dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechend eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu bestellen und für diese/n eine Geschäftsordnung zu erlassen. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer ist nicht Mitglied eines der beiden Organe.

§ 7 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, davon 2 Mitglieder, die vom Vorstand des Evangelischen Vereins für die Schneller Schulen (EVS) aus seinen Reihen entsandt werden, 4 Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes des Evangelischen Vereins für die Schneller Schulen (EVS) von der Mitgliederversammlung des Evangelischen Vereins für die Schneller Schulen (EVS) gewählt werden und ein Mitglied, welches von der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) entsandt wird. Das Mitglied der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) soll aus einem ihrer Leitungsgremien oder der Geschäftsleitung entsandt werden. Nimmt die Evangelische Mission in Solidarität (EMS) ihr Entsendungsrecht nicht wahr, wird eine weitere Person auf Vorschlag des Vorstandes des Evangelischen Vereins für die Schneller Schulen (EVS) von der Mitgliederversammlung des Evangelischen Vereins für die Schneller Schulen (EVS) gewählt.

Der/die Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(2) Das Kuratorium kann bis zu zwei weitere Personen zuwählen.

(3) Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.



(4) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der vom Evangelischen Verein für die Schneller-Schulen (EVS) oder vom Missionsrat der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) entsandten Mitglieder des Kuratoriums läuft jeweils für deren Wahlperiode, endet aber mit ihrem Ausscheiden aus den entsendenden Gremien.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(6) Von der Mitgliederversammlung des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen gewählte Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit durch eine zweidrittel Mehrheit der EVS-Mitgliederversammlung abgewählt werden. Das betroffene Mitglied muss zuvor gehört werden. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, erfolgt für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums die Berufung eines neuen Mitglieds gemäß §7 Absatz (1) und (4).

(7) Das Kuratorium wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, schriftlich einberufen. Es ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Mehrheit des Stiftungsvorstands dies verlangen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks. Es entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit (insbesondere bei der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten).

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a)** die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens festzulegen und über die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen,
- b)** außer dem/der Vorsitzenden (siehe §9(1)) die weiteren Mitglieder des Vorstandes zu berufen,
- c)** einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen oder eine Prüfungsinstanz zu beauftragen,
- d)** über den Jahresbericht des Vorstandes zu beschließen,
- e)** den Jahresabschluss mit der Vermögensübersicht zu genehmigen und dem Rechnungsführenden Entlastung zu erteilen,
- f)** dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- g)** über Geschäfte zu entscheiden, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung begründet werden, sofern diese Verbindlichkeiten einen vom Kuratorium festgelegten Betrag im Einzelfall überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- h)** Satzungsänderungen zu beschließen,
- i)** die Auflösung der Stiftung zu beschließen,
- j)** Berichte des Vorstands zu den Beteiligungen und Mitgliedschaften entgegenzunehmen und Grundsatzentscheidungen zur Ausübung der Mitwirkung zu treffen.



(3) Das Kuratorium kann weitere Befugnisse durch Beschluss an sich ziehen, soweit nicht die gesetzlichen Rechte des Vorstandes betroffen sind, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung aus Beteiligungen oder Mitgliedschaften. Es kann jederzeit jede Information fordern und Einblick in die Unterlagen der Stiftung nehmen.

§ 9 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter der oder die Vorsitzende des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS), der/die zugleich Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist. Seine weiteren Mitglieder werden vom Kuratorium berufen. Der/die Geschäftsführer*in nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(2) Die Amtszeit des/ der Vorsitzenden entspricht ihrer/seiner Amtsperiode als Vorsitzende*r des Vorstandes des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS).

Die Amtszeit der durch das Kuratorium berufenen Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder auf Ersuchen des Kuratoriums bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus

a) nach Ablauf ihrer Amtszeit, sofern keine Wiederwahl erfolgte,

b) durch Rücktritt, der gegenüber dem Kuratorium erklärt werden muss,

c) durch Abberufung auf Beschluss der satzungsmäßigen Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

(6) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch das Kuratorium zu berufen, sofern die restliche Amtszeit mindestens ein Jahr beträgt und die satzungsgemäße Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter zumindest der/die Vorsitzende oder deren Stellvertreter/in. Eine Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch das Kuratorium erteilt werden.

(2) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) das Stiftungsvermögen zu verwalten,

b) Vorschläge für die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger Spenden zu machen,

c) den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,



d) dem Kuratorium jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu geben.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, soweit über sie nicht im Einzelfall persönlich beraten wird.

(4) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.

(2) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

(3) Sofern nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die ihres/seines Stellvertreters/Stellvertreterin.

(4) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, der Satzung sowie die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und können nicht im Umlaufverfahren nach Absatz (5) erfolgen.

(5) Die Sitzungen der Stiftungsorgane können hilfsweise im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden, ohne dass die Stimmberechtigten an einem Versammlungsort anwesend sind. Die Stimmabgabe kann innerhalb einer in der Einladung genannten Frist in Textform oder in geeigneter Weise im Wege der elektronischen Kommunikation vorgesehen werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Sitzung eines Stiftungsorgans im Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet, sowie über das Verfahren der Stimmabgabe trifft der/die Vorsitzende des jeweiligen Organs.

In dringenden Fällen kann ein Stiftungsorgan Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform, fernmündlich oder in geeigneter Weise im Wege der elektronischen Kommunikation fassen, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe gilt dabei als Zustimmung zum Verfahren. Beschlüsse sind zu protokollieren und in das nächste Vorstandsprotokoll aufzunehmen.

(6) Über die Sitzung eines Stiftungsorgans ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anträge und Abstimmungsergebnisse zu protokollieren sind und die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des jeweiligen Stiftungsorgans zuzuleiten ist.

§ 12 Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung und die Zusammenlegung der Stiftung dürfen nur gefasst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint und die nachhaltige Erfüllung eines nach § 2 Absatz (1) geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand zu hören.

(2) Beschlüsse nach Absatz (1) sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.



(3) Im Falle der Auflösung des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS) obliegt die Neuregelung der Satzung der SCHNELLER STIFTUNG – ERZIEHUNG ZUM FRIEDEN der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) beziehungsweise deren Rechtsnachfolger/in.

(4) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Evangelischen Verein für die Schneller-Schulen. Sollte dieser nicht mehr bestehen fällt es an die Evangelische Mission in Solidarität (EMS) beziehungsweise deren Rechtsnachfolger/in, der/die es im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Satzung ersetzt die Fassung vom 14.07.2007 und tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Beschluss der überarbeiteten Satzung durch das Kuratorium am 13.07.2023.

Inkrafttreten der Satzungsänderung am 24.08.2023.

